

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG)

Vom 25. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.1592.01 vom 16. Oktober 2007 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 07.1592.02 vom 21. Mai 2008, beschliesst:

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen:

- a) Alimentenbevorschussung²⁾;
- b) Ausbildungsbeiträge³⁾;
- c) Mietzinsbeiträge⁴⁾;
- d) Prämienverbilligung⁵⁾;
- e) Betreuungsbeiträge/Tagesbetreuung⁶⁾; Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien⁷⁾;
- f) Leistungen, für welche einkommensabhängige Vergünstigungen gewährt werden.

²⁾ Die Sozialleistungen gemäss Abs. 1 lit. a bis e werden nachfolgend als Leistungen, jene nach Abs. 1 lit. f als Verbilligungen bezeichnet.

¹⁾ SG 111.100.

²⁾ Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV) vom 25. November 2008 (SG 212.200).

³⁾ Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100).

⁴⁾ Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 21. November 1990 (SG 890.500).

⁵⁾ Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 15. November 1989 (SG 834.400).

⁶⁾ Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 17. September 2003 (SG 815.100).

⁷⁾ Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 (SG 212.400) in Verbindung mit der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien vom 25. Oktober 1988 (SG 212.470).

Gegenstand

- § 2. Dieses Gesetz regelt insbesondere die Grundsätze für
- a) die Definition der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit;
 - b) die Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens und die einheitliche Berechnung des anrechenbaren Einkommens;
 - c) die zentrale Datenbank, die Zugriffsrechte, die Schweigepflicht sowie das für die Datenbank zuständige Organ;
 - d) das Verfahren;
 - e) den Datenschutz;
 - f) die Verwendung und Veröffentlichung von Daten zu statistischen Zwecken.

Geltungsbereich

§ 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar auf die in § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes genannten Leistungen. Auf die Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. f dieses Gesetzes sind die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von Kapitel IV (Verfahrensbestimmungen) anwendbar.

KAPITEL II. BESTIMMUNG DER MASSGEBLICHEN WIRTSCHAFTLICHEN HAUSHALTSEINHEIT / ZUSAMMENSETZUNG DES MASSGEBLICHEN UND DES ANRECHENBAREN EINKOMMENS

Voraussetzungen

§ 4. Grundlage für die Feststellung eines Anspruchs auf Leistungen und/oder Verbilligungen nach § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes bildet das massgebliche Einkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit gemäss den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes.

Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit

§ 5. Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit (nachfolgend Haushaltseinheit) beinhaltet, unabhängig ob im gleichen Haushalt wohnhaft, diejenigen Personen, deren Einnahmen und anrechenbare Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

² Sie umfasst neben der antragstellenden Person:

- a) deren Ehegatten bzw. Ehegattin oder registrierten Partner bzw. registrierte Partnerin;
- b) deren Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft;
- c) minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren.

³ Ist die antragstellende Person minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung und unter 25 Jahren, bestimmt sich deren Haushaltseinheit gemäss der Haushaltseinheit der Eltern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Der Regierungsrat regelt

- a) wann eine faktische Lebensgemeinschaft als gefestigt gilt;
- b) welche weiteren Personen der Haushaltseinheit zuzurechnen sind;
- c) Ausnahmen von der Zurechenbarkeit zur Haushaltseinheit.

Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens

§ 6. Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes setzt sich je nach beantragter Leistung und/oder Verbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammen.

² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet

- a) für die Anspruchsermittlung auf *Alimentenbevorschussung* gemäss § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes.
- b) für die Anspruchsermittlung auf *Ausbildungsbeiträge* gemäss § 1 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes
 - das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 bezogene Ergänzungsleistungen (nachfolgend Ergänzungsleistungen) und gemäss dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 bezogene Beihilfen (nachfolgend Beihilfen).
- c) für die Anspruchsermittlung auf *Mietzinsbeiträge* gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes
 - das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
 - Mietzinsbeiträge gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 und dem Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 21. März 2003 (nachfolgend Mietzinsbeiträge des Bundes).
- d) für die Anspruchsermittlung auf *Prämienverbilligung* gemäss § 1 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes
 - das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a bis c dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
 - Mietzinsbeiträge des Bundes.

- e) für die Anspruchsermittlung auf *Betreuungsbeiträge und Verbilligungen* sowie zur Ermittlung der Elternbeiträge an die *Tagesbetreuung und an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien* gemäss § 1 Abs. 1 lit. e und f dieses Gesetzes.
- das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a bis d dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
 - Mietzinsbeiträge des Bundes.

Zusammensetzung des anrechenbaren Einkommens

§ 7. Das anrechenbare Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bildet einen Bestandteil des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes und wird für die je Haushaltseinheit beantragten Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes einheitlich berechnet.

² Es umfasst die Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bereinigt um die anerkannten Abzüge.

³ Die einzelnen bei der Berechnung der Einnahmen sowie der anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit zu berücksichtigenden Bestandteile sowie die anerkannten Abzüge werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

⁴ Wird auf Erwerbseinkommen verzichtet, kann dieses bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt werden (hypothetisches Einkommen). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

KAPITEL III. DATENBANK, ZUGRIFFSRECHTE UND SCHWEIGEPFLICHT

Begriffsdefinitionen

§ 8. In Kapitel III und V dieses Gesetzes bedeuten:

- a) *Datenbank*: Organisierte Datensammlung, die einem zentralen Zweck dient und die Organisation der Daten sowie deren Speicherung, Formatierung, Verwaltung, Zugriff, Manipulation und Darstellung in konsistenter Form umfasst.
- b) *Datenbestand*: Grössere Datenmenge aus einem bestimmten in einer Datenbank enthaltenen Datenbereich.
- c) *Datenträger*: Medium zur dauerhaften Speicherung von Daten und Informationen.
- d) *Identifikator*: Eine nicht sprechende und unveränderliche Nummer, die als funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt.
- e) *Merkmal*: Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann.

Zentrale Datenbank

§ 9. Die zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlichen Daten werden in einer zentralen Datenbank zusammengefasst und verwaltet.

Inhalt der zentralen Datenbank

§ 10. Die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthält für beantragte und gewährte Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes die Haushaltseinheiten gemäss § 5 dieses Gesetzes sowie die Zusammensetzung des anrechenbaren und des massgeblichen Einkommens der Haushaltseinheiten gemäss den §§ 6 und 7 dieses Gesetzes.

² Sie enthält für die Haushaltseinheit in ihrer Gesamtheit sowie die einzelnen darunter fallenden Personen mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a) Versichertennummer gemäss Art. 92a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946;
- b) Name und Vorname;
- c) Wohnadresse;
- d) Geburtsdatum;
- e) Zivilstand;
- f) Nationalität;
- g) Einnahmen;
- h) Anerkannte Abzüge;
- i) Vermögen;
- j) Übersicht über die nach § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes beantragten bzw. gewährten Leistungen;
- k) Angaben über den Bezug von Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
- l) Angaben über den Bezug von Mietzinsbeiträgen des Bundes;
- m) Angaben über die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen.

³ Des Weiteren enthält die zentrale Datenbank alle zur Berechnung des massgeblichen Einkommens der Haushaltseinheit gemäss den §§ 5, 6 und 7 dieses Gesetzes notwendigen Angaben und Bestandteile.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Prozess der Datenlieferung der beteiligten Durchführungsorgane an die zentrale Datenbank.

Zugriffsrechte

§ 11. Die Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes haben Zugriff auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten im Kanton Basel-Stadt vom 18. März 1992 (nachfolgend DSG BS).

² Die Durchführungsorgane von Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. f dieses Gesetzes haben Zugriff auf einzelne zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt fest, welche weiteren Behörden oder Dienststellen gestützt auf ihren Aufgabenbereich Zugriff auf Daten aus der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes haben.

Schweigepflicht

§ 12. Personen mit Zugriff auf Daten der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes beziehungsweise auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten, unterstehen bezüglich dieser Daten der Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

Zuständiges Organ

§ 13. Der Regierungsrat bestimmt ein Organ, das für die Verwaltung der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie den Datenschutz verantwortlich ist.

KAPITEL IV. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Geltendmachung des Leistungsanspruchs

§ 14. Wer Leistungen nach § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes beansprucht, hat sich beim zuständigen Durchführungsorgan in der dafür vorgesehenen gültigen Form anzumelden.

² Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem diese der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wurde.

Mitwirkung beim Vollzug

§ 15. Wer Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes beansprucht, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Leistungen erforderlich sind.

Meldung bei veränderten Verhältnissen

§ 16. Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung einer Leistung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes massgebenden Verhältnissen ist von der berechtigten Person oder ihrer Vertretung dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan unverzüglich zu melden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Bezieht eine anspruchsberechtigte Person mehrere Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes, so gilt eine Meldung als erfolgt, wenn diese an mindestens eines der zuständigen Durchführungsorgane erfolgte.

³ Für den Fall, dass eine berechtigte Person oder ihre Vertretung dieser Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt, kann eine Gebühr wegen Meldepflichtverletzung erhoben und mit offenen Ansprüchen der betroffenen Person gegenüber Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes verrechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt einen Gebührenrahmen fest.

Rückerstattung

§ 17. Unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

² Unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes können mit offenen Ansprüchen der berechtigten Person gegenüber der selben Leistung und/oder anderen Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes verrechnet werden.

³ Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem das Durchführungsorgan davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistungen. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Akteneinsicht

§ 18. Sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, steht die Akteneinsicht zu:

- a) der anspruchsberechtigten Person für die sie betreffenden Daten;
- b) Rechtsmittelinstanzen für die Beurteilung von Verfügungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes.

Rechtsmittelverfahren

§ 19. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den jeweils anwendbaren Spezialerlassen der Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes.

KAPITEL V. DATENSCHUTZ

Bearbeiten von Personendaten

§ 20. Die mit der Durchführung und Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich:

- a) Leistungs- und Verbilligungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f zu berechnen und zu gewähren;
- b) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- c) Statistiken zu führen.

Austausch von Datenbeständen mit Behörden und Dritten

§ 21. Der Austausch von Datenbeständen zwischen den zuständigen Durchführungsorganen beziehungsweise dem Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes einerseits und anderen Behörden und Institutionen sowie privaten Dritten andererseits findet entweder elektronisch oder mittels einem geeigneten Datenträger statt. Im Kontakt mit ausserkantonalen Behörden und Institutionen sowie privaten Dritten hat der Austausch von Datenbeständen in verschlüsselter Form zu erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Bekanntgabe der Daten an öffentliche Organe resp. private Personen

§ 22. Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen Daten an öffentliche Organe resp. private Personen richtet sich nach den §§ 10 und 11 DSG BS.

Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten

§ 23. Das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten richtet sich nach den §§ 19 und 20 DSG BS.

² Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Personendaten richtet sich nach § 21 DSG BS.

Datenschutzrechtliche Ausführungsbestimmungen zur zentralen Datenbank

§ 24. Der Regierungsrat erlässt die im Zusammenhang mit der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes notwendigen datenschutzrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt dabei insbesondere,

- a) die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugte Zugriffe und unbefugtes Bearbeiten;
- b) die Dauer der Aufbewahrung der Daten;
- c) die Anonymisierung und Vernichtung der Personendaten nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer.

KAPITEL VI. VERWENDEN UND VERÖFFENTLICHEN DER DATEN FÜR STATISTISCHE ZWECKE

Verwenden der Daten für statistische Zwecke

§ 25. Um dem statistischen Amt sowie weiteren Ämtern und Institutionen des Kantons Basel-Stadt sowie den statistischen Ämtern des Bundes, der anderen Kantone und der Gemeinden die Durchführung statistischer Auswertungen zu ermöglichen, kann das gemäss § 13 dieses Gesetzes zuständige Organ auf Anfrage die Daten ohne Personenbezeichnung und ohne Versichertennummer weitergeben oder durch Abrufverfahren einen Zugriff auf diese Daten erlauben. Ein abweichendes Vorgehen bei der Datenweitergabe ist durch den Regierungsrat in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zu genehmigen.

² Das gemäss § 13 dieses Gesetzes zuständige Organ kann die Daten auf Anfrage ohne Personenbezeichnungen und ohne Versichertennummer anderen Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Privaten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung zur Verfügung stellen.

³ Die Empfängerinnen und Empfänger nach Abs. 2 müssen die erhaltenen Daten nach Abschluss der Arbeiten dem zuständigen Organ zurückgeben oder diesem die Vernichtung der Daten schriftlich bestätigen. Eine Weitergabe der Daten durch die Empfängerinnen und Empfänger nach Abs. 2 an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Organs gemäss § 13 dieses Gesetzes zulässig.

⁴ Das zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes gibt die Daten nur weiter, wenn der Datenschutz sichergestellt ist und die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

Veröffentlichung der Daten für Statistik, Forschung und Planung

§ 26. Die Ergebnisse von Auswertungen dürfen nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

KAPITEL VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug und Ausführungsbestimmungen

§ 27. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

§ 28. Beim Wirksamwerden dieses Gesetzes hängige Gesuche um Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes werden nach neuem Recht beurteilt.

² Ansprüche auf Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bereits bestanden haben, sind innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden dieses Gesetzes den Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

Änderung anderer Erlasse

§ 29. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:⁸⁾

1. Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten (Mietbeitragsgesetz, MBG)⁹⁾ wird wie folgt geändert:
2. Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989¹⁰⁾ wird wie folgt geändert:
3. Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹¹⁾ wird wie folgt geändert:
4. Das Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsgesetz, WFG) vom 21. November 1990 wird aufgehoben.

Referendum und Wirksamkeit

§ 30. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.¹²⁾ Er kann die Ausbildungsbeiträge vorläufig vollständig oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes ausnehmen. Bei einer definitiven Unterstellung der Ausbildungsbeiträge unter dieses Gesetz kann der Regierungsrat diese von § 5 Abs. 3 ausnehmen.

⁸⁾ § 29: Die Änderungen anderer Erlasse werden hier nicht abgedruckt.

⁹⁾ SG 890.500.

¹⁰⁾ SG 834.400.

¹¹⁾ SG 815.100.

¹²⁾ Wirksam seit 1. 1. 2009.